

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 07.02.2024

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 24 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Doktorgrad, Promotionsfächer

Gemäß § 1 Abs. 3 AB-PromO verleiht der Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahren den akademischen Doktorgrad

- Doktor:in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in den Promotionsfächern Mathematik, Biologie, Chemie, Nanostrukturwissenschaften und Physik.
- Doktor:in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder der Philosophie (Dr. phil.) in den Promotionsfächern Didaktik der Mathematik, der Biologie, der Chemie, der Physik oder des Sachunterrichts. Dabei wird in der Regel der Dr. rer. nat. verliehen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 (1) erfüllt sind, während in den anderen Fällen in der Regel der Dr. phil. verliehen wird. Auf Antrag entscheidet der Promotionsausschuss über Abweichungen.

§ 3 Promotionsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet der Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften einen Promotionsausschuss, der für die von ihm zu vergebenden Doktorgrade zuständig ist.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorand:in ist ein einschlägiger Hauptfachabschluss nach § 3 Abs. 1 der AB-PromO des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie, Nanostrukturwissenschaften und Physik oder verwandter Fächer, sowie Lehramt für Gymnasien mit einem der vorher genannten Fächer.

(2) Der Promotionsausschuss führt ein Eignungsfeststellungsverfahren auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen durch. Er kann dabei entscheiden, dass die Eignungsfeststellungsprüfung erst nach dem Absolvieren von Auflagen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen) erfolgen kann. Bewerber:innen mit einem Abschluss gemäß § 3 Abs. 2 AB-PromO werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorand:innen angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach. Der Promotionsausschuss kann die Betreuerin bzw. den Betreuer um eine fachliche Empfehlung von möglichen Auflagen bitten. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Die abschließende Eignungsfeststellung erfolgt nach (digitaler) Vorlage der benoteten Prüfungsleistungen durch den Promotionsausschuss.

(3) Für die Annahme als Doktorand:in wird für die Promotionsfächer des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen und Auflagen zum Notenausgleich erteilen. Dazu werden in promotionsrelevanten Modulen, die zuvor mit „Ausreichend“ oder „Befriedigend“ bewertet wurden, Nachprüfungen auferlegt, die mindestens mit „Gut“ absolviert sein müssen. Eine Prüfungswiederholung ist nicht möglich. Im Falle des Nichtbestehens wird die Annahme zurückgenommen.

§ 5 Kumulative Dissertation

(1) Alternativ zur Monographie ist die Dissertation auch in kumulativer Darstellungsweise zulässig. Eine kumulative Dissertation umfasst mindestens zwei Beiträge, die bei international sichtbaren Fachzeitschriften ein Begutachtungsverfahren (Peer Review) durchlaufen haben, und dann nachweislich zur Publikation angenommen, oder bereits publiziert sind. Es kommen nur experimentelle, empirische, oder theoretische Originalarbeiten, nicht jedoch Übersichtsartikel in Frage.

Im Fach Biologie müssen zwei Publikationen in Erstautorenschaft verfasst sein. Darunter darf maximal eine Publikation mit geteilter Erstautorenschaft sein. Alternativ kann die geteilte Erstautorenschaft durch zwei Beiträge ersetzt werden, auf denen die promovierende Person an zweiter Stelle steht.

Im Fach Chemie müssen drei Publikationen in Erstautorenschaft verfasst sein. Darunter dürfen maximal zwei Publikationen mit geteilter Erstautorenschaft sein.

Im Fach Physik kann in begründeten Fällen (beispielsweise im Rahmen eines Graduiertenkollegs oder in internationalen Kollaborationen) eine kumulative Arbeit verfasst werden, die in der Regel mindestens drei Publikationen in Erstautorenschaft umfasst.

Im Fach Mathematik müssen zwei Beiträge mit maßgeblicher Autorenschaft der promovierenden Person nachgewiesen werden.

(2) Die publizierten Beiträge müssen in einem inhaltlich-thematischen Zusammenhang stehen, und sollen in einheitlicher Sprache in einer Dissertation zusammengeführt werden. Neben einem gemeinsamen Titel sind eine gemeinsame Einleitung zur Darstellung des Forschungsstandes, Überleitungen zwischen den eingebrachten Publikationen und deren Einordnung in die Forschungsentwicklung, sowie immer ein gemeinsames zusammenhängendes Literaturverzeichnis erforderlich. Weiteres Material, welches über die publizierten Beiträge hinausgeht, soll entsprechend einer (oder mehrerer) Publikation(en) dargestellt werden und als ein (oder mehrere) separate(s) Kapitel angefügt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass urheberrechtliche Fragestellungen durch die promovierende Person mit den Verlagen zu klären sind.

(3) Bei der Aufnahme von veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Beiträgen, die in Mehrautorenschaft verfasst sind, ist der Dissertation eine Erklärung (Anlage 1) über den Eigenanteil an

den Schriften beizufügen. Die Mitverfasser:innen müssen die dort gemachten Angaben bestätigen. Wo dies im Einzelfall nicht möglich ist, entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Maximal eine:r der Gutachter:innen darf Koautor:in in einer oder mehreren der Publikationen sein. In diesen Fällen ist ein:e Drittgutachter:in zu bestellen. Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation müssen die Gutachter:innen darlegen, ob die Anteile der promovierende Person in Art und Umfang einer monographischen Dissertation gleichwertig sind, und diese Einschätzung bei der Vergabe der Note berücksichtigen.

§ 6 Promotionsfördernde Studien

(1) Promovierende Personen des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften können Promotionsfördernde Studien nach § 20 AB-PromO zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits durchführen.

(2) Die Inhalte der Promotionsfördernden Studien sind mit dem:der zuständigen Betreuer:in festzulegen.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

(2) Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften vom 01.11.2018 treten mit Ablauf des 31.12.31 außer Kraft.

Kassel, den 07.02.2024

Die Dekanin des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Anlage 1:

Universität Kassel, Fachbereich 10
Erklärung zur kumulativen Dissertation in den Promotionsfächern Mathematik, Biologie, Chemie,
Nanostrukturwissenschaften und Physik

Erklärung über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften innerhalb meiner Dissertationsschrift gem. § 5 der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs 10 zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 14.07.2021

Von der Antragsteller:in einzutragen:

1. Name, Vorname
Institut / Fach, (ggf. externe Einrichtung)

Thema der Dissertation
2. Nummerierte Aufstellung der eingereichten Schriften (Titel, Autor:innen, wo und wann veröffentlicht bzw. eingereicht):
 - 1.
 - 2.
 - etc.
3. Darlegung des eigenen Anteils an diesen Schriften:
Erläuterung: Legen Sie dar, welche Arbeiten Ihrerseits diese Schriften enthalten (Eigenautorenschaft im jeweiligen Text sowie z.B. Eigenanteil an der Entwicklung der Konzeption, Literaturrecherche, Methodenentwicklung, Versuchsdesign, Datenerhebung, Datenauswertung, Ergebnisdiskussion, Erstellen des Manuskriptes, Programmierung, Beweisführung) und welchen Anteil (z.B. vollständig, überwiegend, mehrheitlich, in Teilen) Sie daran hatten.

zu Nr. 1
zu Nr. 2
etc.
4. Anschriften (E-Mail oder Fax) der jeweiligen Mitautor:innen:

zu Nr. 1
zu Nr. 2
etc.

Datum, Unterschrift der Antragsteller:in

Die Angaben zu Punkt 3 müssen von den Mitautor:innen schriftlich bestätigt werden.

Ich bestätige die von ... unter Pkt. 3 abgegebene Erklärung:

1.

Name:

Unterschrift:

2.

Name:

Unterschrift:

etc.